

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Stellungnahme zum

**Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums
für ein Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das
Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche
Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)**

Der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die folgende Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des ElektroG abzugeben.

1) Grundsätzliches

Die Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei dem Inverkehrbringen, der Rücknahme und der umweltverträglichen Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ist aus Sicht des BUND dringend notwendig, um durch längere Laufzeiten der betreffenden Geräte, durch eine verbesserte Reparierbarkeit und durch eine höhere werkstoffliche Verwertung von Materialien anspruchsvolle und zugleich notwendige Ziele der Ressourceneffizienz zu erreichen.

Der BUND erinnert daran, dass nach dem KrWG die Wiederverwendung als eine Form der Abfallvermeidung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Abfallhierarchie höher stehen als die Verwertung, und weist darauf hin, dass die Formulierungen des novellierten ElektroG diese Hierarchie stets widerspiegeln sollten.

Der BUND möchte in dieser Stellungnahme nicht zu allen Themen konkrete Formulierungsvorschläge unterbreiten, da in den uns vorliegenden Stellungnahmen anderer Umweltverbände (NABU, DUH) bereits ausreichend geeignete Vorschläge enthalten sind.

Die vorliegende Stellungnahme enthält daher neben einigen grundsätzlichen Forderungen, die ggf. bereits an anderer Stelle formuliert wurden, im wesentlichen Punkte, die, soweit feststellbar, noch nicht in anderen Stellungnahmen enthalten sind.

2) Zu einzelnen Vorgaben des Referentenentwurfs

- 1) In § 4 ElektroG müssen die Formulierungen so gewählt werden, dass die Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren durch die Kundschaft oder wenigstens durch Fachpersonal auf jeden Fall sichergestellt ist. Einschränkungen wie „möglichst“ sind unbedingt zu vermeiden!

Des Weiteren müssen im künftigen ElektroG, beispielsweise in einem Abs. 4 des § 4, Vorgaben enthalten sein, dass die Hersteller und evtl. auch die Vertreiber bis zu 5 Jahre nach Ende der Produktion des betreffenden Elektrogeräts Ersatzteile bereit halten müssen, um die Reparierbarkeit des Geräts sicherzustellen.

Ergänzend ist es aus Sicht des BUND notwendig, dass Elektrogeräte auch updatefähig konzipiert werden müssen.

Schließlich muss die in §§ 23 und 24 KrWG angesprochene Produktverantwortung auch dazu führen, dass Produkte von vornherein langlebiger konzipiert werden. Es kann nicht nur unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht hingenommen werden, dass Produkte kurz nach dem Ende der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ohne Eigenverschulden der Kundschaft unbrauchbar werden und nicht mehr repariert werden können.

Daher ist eine Kernforderung des BUND, die Gewährleistungsfrist bei technischen Geräten, also auch Elektrogeräten, grundsätzlich auf fünf Jahre zu verlängern. Eine derartige Vorschrift kann z.B. in einem Abs. 5 des § 4 ElektroG verankert werden.

- 2) Der BUND schlägt vor, in § 10 Abs. 2 ElektroG die Wiederverwendung, die ja als Abfallvermeidung in der Abfallhierarchie am höchsten steht, explizit aufzuführen, also in der Form:

„(2) Die Sammlung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere **Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Demontage** nicht behindert werden.“ (Ergänzung fett gedruckt)

- 3) Der BUND möchte auf das Problem hinweisen, dass es bei einer sehr wünschenswerten Verlängerung der Betriebszeiten von Elektrogeräten dazu kommen kann, dass weniger Altgeräte anfallen als zur Erfüllung der in § 10 Abs. 3 ElektroG vorgesehenen Mindestsammelquote erforderlich sind.

Die Erfüllung der Mindestsammelquote nach § 10 Abs. 3 dürfte zwar kurzfristig nach der Umsetzung der im ElektroG vorgesehenen Maßnahmen zur Altgeräteerfassung kein Problem darstellen, theoretisch aber dann, wenn einige Zeit nach Inkrafttreten des novellierten ElektroG die Vorschriften, die zu einer Verlängerung der Betriebszeiten von Elektrogeräten führen sollen, wirksam werden.

Die Vorschrift, dass bis zum 31. Dezember 2015 durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden sollen, ist aber nach Auffassung des BUND in jeden Fall erfüllbar.

Der BUND schlägt vor, die Entwicklung bei den Betriebszeiten der Elektrogeräte und den Sammelquoten im Auge zu behalten und die Mindestsammelquote später anzupassen, wenn ein entsprechender Bedarf entstehen würde.

- 4) Der BUND schlägt vor, die Erreichbarkeit der Sammelstellen mit dem ÖPNV oder zu Fuß in den § 13 Abs. 1 ElektroG explizit aufzunehmen.
- 5) Bei der Erfassung von alten Kühlgeräten war in den letzten Jahren immer wieder festzustellen, dass es im Zuge der Erfassung als Sperrmüll durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu einem (ungenehmigten) Ausschleppen der Geräte durch unbefugte Personen kam, wodurch FCKW freigesetzt wurde. Auch wenn solche Beraubungen gesetzwidrig sind, sie sind vorgekommen. Die Abholung alter Kühlgeräte am Anfallort, z.B. in der Wohnung, kann ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Ozonschicht und des Klimas darstellen.

Der BUND schlägt daher vor, § 13 Abs. 3 ElektroG durch folgenden Satz zu ergänzen:
„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen die Altgeräte bei den privaten Haushalten aus der Wohnung abholen, sofern es sich um Kühlgeräte handelt.“
(Ergänzung fett gedruckt)

In Analogie zur Erfassung von Kühlgeräten aus privaten Haushalten würde auch die Erfassung von Nachtspeicherheizgeräten am Anfallort im Sinne des Umweltschutzes Vorteile aufweisen, da ggf. eine Asbestproblematik vorliegen kann.

Der BUND schlägt vor, in § 13 Abs. 3 ElektroG eine entsprechende Vorschrift einzufügen.

- 6) In § 14 Abs. 1 ElektroG werden die Altgeräte verschiedenen Gruppen zugeordnet.

Der BUND schlägt vor, § 14 Abs. 1 Nr. 3 (Gasentladungslampen) um die Wörter „**und LED**“ zu ergänzen, da die optische Unterscheidbarkeit beider Arten von Lampen unter Umständen schwierig ist. In Anlage 1 Nr. 3 werden die LED-Lampen auch in dieselbe Kategorie wie Gasentladungslampen eingestuft. (Ergänzung fett gedruckt)

- 7) In § 14 Abs. 2 ElektroG ist die Vorschrift enthalten, dass die Behältnisse nicht von oben befüllt werden dürfen. Diese Formulierung erscheint etwas unglücklich. Das im Wesentlichen zu erreichen ist, dass die Altgeräte so in die Behältnisse gelegt werden können, dass sie nicht beschädigt werden. Das kann auch „von oben“ durchgeführt werden. Der BUND schlägt vor, § 14 Abs. 2 Satz 1 so zu formulieren:
„Die Behältnisse müssen so befüllt werden können, dass die Altgeräte nicht beschädigt werden.“ (Ergänzung fett gedruckt)

- 8) § 15 Abs. 3 ElektroG hat im Referentenentwurf folgenden Wortlaut:

„(3) Die Behältnisse für die Gruppen 2, 3 und 6 müssen gewährleisten, dass die dort enthaltenen Altgeräte separat und bruchsicher gesammelt werden können.“

Der BUND schlägt vor, § 15 Abs. 3 um die Zahl **5**, zu ergänzen, da auch Altgeräte der Gruppe 5 bruchsicher gesammelt werden müssen, um ggf. ihre Wiederverwendung zu ermöglichen oder ihr Recycling zu erleichtern. (Ergänzung fett gedruckt)

- 9) In § 17 Abs. 2 ElektroG geht es um die Verpflichtung von Vertreibern, Altgeräte unentgeltlich zurückzunehmen.

Der BUND schlägt vor, die Grenze für die Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte auf 100 Quadratmeter zu senken, sofern die Vorschrift nur für Fläche dieser angebotenen Waren gelten soll. Ist die Vorschrift für die Gesamtfläche des Geschäfts gedacht, ist eine Grenze von 200 Quadratmetern Verkaufsfläche nach Auffassung des BUND ausreichend.

Des Weiteren geht es in Abs. 2 um die äußeren Abmessungen der Altgeräte, zu deren unentgeltlicher Rücknahme die Vertreiber verpflichtet sein sollen.

Der BUND schlägt vor, die Grenze der äußeren Abmessung der Altgeräte nicht bei 25 cm, sondern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG bei 50 cm zu ziehen.

- 10) Im § 28 ElektroG geht es um die Informationspflichten der Hersteller.

Der BUND schlägt vor, die Informationspflichten der Hersteller zu präzisieren und zu erweitern.

Zum einen sollten zu den erforderlichen Informationen auch die Beschreibung der Diagnosehilfsmittel und der Werkzeuge, die zur Bearbeitung des betreffenden Geräts erforderlich sind, gehören.

Bei der Kenntlichmachung des Batterietyps sollte nicht nur die Angabe der entsprechenden Hauptgruppe, sondern auch des jeweiligen Subtyps gehören, um das Recycling der Batterien/Akkumulatoren erheblich zu erleichtern.

Die Informationen sind in jedem Fall in deutscher Sprache zu liefern. Daneben können sie zusätzlich auch in anderen Sprachen gegeben werden.

Abschließend bleibt aus Sicht des BUND festzuhalten, dass der vorgelegte Entwurf des ElektroG zwar in die richtige Richtung weist, jedoch grundsätzlich deutlichere Anreize und Vorgaben für die Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten notwendig sind. Darüber hinaus sollten bereits bei der Konzeption und Entwicklung von Elektro- und Elektronikgeräten Aspekte wie Materialeffizienz, Upgrade- und Reparaturfähigkeit, sowie im Falle der Entsorgung die leichte Identifizierung und Separierbarkeit von wertstoffhaltigen Bauteilen gewährleistet werden.

Diese Faktoren sind nach Ansicht des BUND wichtige und notwendige Schritte im Sinne einer umwelt- und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft.

04. April 2014

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Dr. Hartmut Hoffmann
Sprecher des Bundesarbeitskreis
Abfall und Rohstoffe
Hartmut.Hoffmann@bund.net
www.bund.net

Dr. Rolf Buschmann
Referent Technischer Umweltschutz
Bundesgeschäftsstelle
Rolf.Buschmann@bund.net
Tel. (0 30) 2 75 86-482